

PUNKT 3) der Tagesordnung:

AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN.

Erläuternder Bericht

Gemäß Art. 2357 ZGB und Art. 2357-ter ZGB darf die Gesellschaft eigene Aktien nur im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und verfügbaren Rücklagen ankaufen und/oder darüber verfügen, die sich aus dem letzten regelmäßig genehmigten Jahresabschluss ergeben. Der Ankauf muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, wobei diese die Verfahrensweisen festlegt: insbesondere die maximale Anzahl der zu erwerbenden Aktien, die Dauer, von höchstens 18 Monaten, für die die Genehmigung erteilt wird, sowie der Mindest- und Höchstpreis.

Am 12.03.2021 hat der Verwaltungsrat mit positivem Gutachten des Aufsichtsrates beschlossen, der Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, die Einrichtung eines Fonds für den An- und Verkauf eigener Aktien zu den im Vorschlag detailliert aufgelisteten Bedingungen zu genehmigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ankauf eigener Aktien überwiegend über die multilateralen Handelssysteme gemäß jener Vorgangsweisen erfolgen muss, die in den Organisations- und Verwaltungsreglements der Märkte selbst festgelegt sind, welche die direkte Zusammenführung der Ankaufsangebote mit vorbestimmten Verkaufsangeboten nicht ermöglichen. Das Rückkaufprogramm für eigene Aktien wird mit dem vorrangigen Ziel durchgeführt, die regelmäßige Abwicklung des Handels mit Aktien der Sparkasse zu fördern, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen über Marktmissbrauch und den Bestimmungen des Handelsplatzes, mit dem Ziel, die Liquidität der Aktien der Sparkasse zu unterstützen.

Es wird abschließend daran erinnert, dass der Ankauf von eigenen Aktien vorab von Banca d'Italia genehmigt werden muss. Laut den neuen Aufsichtsbestimmungen hat die vorab erteilte Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine beschränkte Laufzeit von 12 Monaten.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG gez. RA Gerhard Brandstätter Präsident des Verwaltungsrates